



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
Fremdlegislative**

DRINGEND

Sachbearbeiter:
OR Mag. Christoph MOSER
1090 Wien, Roßauer Lände 1
Tel: 5200-21510
FAX: 5200-17206
e-mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91031/82-FLeg/2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Signaturgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Bankwesengesetz, die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ziviltechnikergesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Rezeptpflichtgesetz sowie die Gewerbeordnung 1994 geändert werden;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1014 Wien

In der Beilage wird die dem Bundeskanzleramt übermittelte Ressortstellungnahme zum do. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Signaturgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Bankwesengesetz, die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ziviltechnikergesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Rezeptpflichtgesetz sowie die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, zur Kenntnis gebracht.

06.09.2007

Für den Bundesminister:
i.V. MOSER



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
Fremdlegislative**

DRINGEND

Sachbearbeiter:
OR Mag. Christoph MOSER
1090 Wien, Roßauer Lände 1
Tel: 5200-21510
FAX: 5200-17206
e-mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91031/82-FLeg/2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Signaturgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Bankwesengesetz, die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ziviltechnikergesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Rezeptpflichtgesetz sowie die Gewerbeordnung 1994 geändert werden;
Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt
z. Hd. Abteilung I.11
i11@bka.gv.at
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu der do. Note vom 19. Juli 2007, GZ 410.006/0006-I/11/2007, betreffend den **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Signaturgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Bankwesengesetz, die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ziviltechnikergesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Rezeptpflichtgesetz sowie die Gewerbeordnung 1994 geändert wird**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zum Artikel 1 (Änderung des Signaturgesetzes)

Zu Art. I Z 17 und 55 (§ 7 Abs. 1 Z 5 und § 25 Z 3 SigG):

Im Hinblick auf das für elektronischen Signaturen notwendige Vertrauen und wegen derjenigen Schäden, die bei einem allfälligen Missbrauch angerichtet werden können, sollten die Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) auch in Zukunft **gesetzlich** dazu **verpflichtet** sein, zumindest in sicherheitsrelevanten Bereichen **nur sogenanntes „zuverlässiges“ Personal** einzustellen (Anm.: präventives Verhalten der ZDA). Reaktive zivilrechtliche Haftungsregeln für den Missbrauchsfall - so wie in der geplanten SigG-Novelle angedacht - wären jedenfalls nur wenig wirksam, weil der Schaden ja bereits eingetreten ist.

Die Prüfung der Zuverlässigkeit ist gegenwärtig in § 10 Abs. 4 SigV näher geregelt und schließt nur Personen aus, die bestimmte gerichtlich strafbare Handlungen begangen haben. Dieser im internationalen Vergleich ohnehin schon geringe Schutzstandard sollte aus ho. Sicht nicht nur nicht ersatzlos abgeschafft, sondern vielmehr ausgebaut werden.

Wünschenswert wäre daher im SigG die **Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur verpflichtenden Durchführung einer „Sicherheitsüberprüfung“ iSd § 55a SPG oder einer „Verlässlichkeitsprüfung“ iSd § 23 MBG.**

Zu Art. 1 Z 28 (§ 13 Abs. 2 SigG)

Die Eignung der im § 13 leg. cit. als Aufsichtsstelle zur laufenden Kontrolle der Bestimmungen des SigG ausdrücklich genannten **Telekom-Control-Kommission** sollte nach dem ho. Dafürhalten kritisch hinterfragt werden, weil es hiebei um die Durchführung von operativen behördlichen Aufgaben geht. Eine **neu zu schaffende staatliche Behörde** - ähnlich dem deutschen Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) - wäre für diese und ähnliche Aufgaben (zB. im Rahmen des InfoSiG oder des E-Government) vermutlich wesentlich besser geeignet als die derzeitige Aufsichtsstelle.

2. Zu den Artikeln 2 bis 10 (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Bankwesengesetzes, der Rechtsanwaltsordnung, der Notariatsordnung, des Ziviltechnikergesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Rezeptpflichtgesetzes sowie der Gewerbeordnung 1994 bzw. In-Kraft-Treten)

Die vorgesehenen Änderungen bzw. Normierungen geben keinen Anlass zu ho. Bemerkungen.

06.09.2007

Für den Bundesminister:

i.V. MOSER